

EFRE-Kofinanzierungen zu erp-Kredit

Leitfaden für Abrechnungen (2021)

Zum Nachweis der Anerkenbarkeit von Kosten bei mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geförderten Projekten durch die aws bzw. den ERP-Fonds.

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	3
Wesentliche Rechtsgrundlagen	4
Grundsätzliches	5
Förderbare (anerkenbare) Kosten bei investiven (Teil-)Projekten	6
1. Allgemeines	6
2. Beginn des Projektes (Anreizeffekt)	6
3. Separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode	6
4. Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Vergleichsangebote) gem. Artikel 2 NFFR	7
5. Beschäftigung eines Generalunternehmers	7
6. Eindeutig nicht förderbare (anerkenbare) Kosten	7
7. Unter bestimmten Voraussetzungen förderbare (anerkenbare) Kosten	9
Art des Nachweises (was ist wie vorzulegen)	11
1. Nachweis bei investiven Projekten	11
2. Vorlage von Belegen bzw. deren Bescheinigung“	12
3. Angabe sonstiger Förderungen (Vermeidung von Mehrfachförderungen)	13
4. Publizität	13
5. Betriebsanlagengenehmigung	13
Prüfung durch die Förderungsstelle	14
1. Allgemeines	14
2. Wesentliche Prüfungsunterlagen dazu sind u.a.:	14

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Orientierungshilfe für alle mit der Abrechnung, Abwicklung und Prüfung von EFRE-Förderungen befassten Personengruppen sein und die wichtigsten und häufigsten Fragen hierzu beantworten.

Hauptaufgabe des Leitfadens ist es, so weit als möglich einheitliche Vorgangsweisen betreffend Form und Inhalt der Prüfung von Anerkennbarkeit förderungsrelevanter Kosten sowie des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung von EFRE-Förderungsmitteln der aws/des ERP-Fonds festzulegen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- EU-VO Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (EFRE-VO)
- EU-VO Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 – Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderungsfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 (NFFR 2014 - 2020)“ gem. Art.65 Abs.1 der VO (EU) 1303/2013
Nationale Förderungsfähigkeitsregeln und dazugehörige Erläuterungen
- Sog. Projektselektionskriterien
- Als weitere wichtige grundlegende Bedingung ist zu beachten, dass die Vergabe der im Rahmen des IWB/EFRE-Programms verfügbaren Förderungsmittel auf rechtlicher Basis der jeweils zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien des Bundes oder der Länder erfolgt. Das bedeutet, dass die Projekte die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen müssen – in unserem Fall bei investiven Projekten aws erp-KMU- und Wachstumsprogramm Richtlinie und aws erp-Regionalprogramm Richtlinie.

Grundsätzliches

Grundsätzlich werden nur vollständige und ordnungsgemäß beendete Projekte (bzw. Teilprojekte oder in sich abgeschlossene Projektphasen) gefördert. Demgemäß muss auch immer das gesamte abgeschlossene Projekt abgerechnet werden. Die Abrechnung und Darstellung bis zur Höhe des seinerzeit als förderbar anerkannten Präliminaries genügt jedenfalls dann nicht, wenn die tatsächlichen (förderbaren) Projektkosten höher sind.

Wesentliche betragliche bzw. inhaltliche Änderungen des der EFRE-Förderung zugrundeliegenden Projektes bzw. Projektteiles bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der aws.

Förderbare (anerkennbare) Kosten bei investiven (Teil-)Projekten

1. Allgemeines

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kosten in investiven (Teil-)Projekten sind im wesentlichen die jeweiligen erp-Förderungsrichtlinien der spezifischen Förderungsaktion. Als zentrale Definition ergibt sich daraus, dass die förderbaren Kosten sich aus allen dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen errechnen, die direkt, und tatsächlich entstanden sind.

2. Beginn des Projektes (Anreizeffekt)

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn der Arbeiten bzw. des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungsantrag gestellt wird. Wird das Vorhaben vorher begonnen, ist es generell nicht mehr förderungswürdig, weil dann unterstellt wird, dass die Förderung keinen Anreizeffekt mehr hat.

Als Einbringung des Förderungsantrages gilt das bestätigte Einlangen des Antrages bei der aws (Anerkennungstichtag). Als Beginn des Vorhabens oder als Beginn der Arbeiten gilt die erste verbindliche Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen, Preisauskünften, und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Das gilt auch für die Beauftragung zur Planung.

Es wird festgehalten, dass externe Planungskosten vor dem Stichtag zwar nicht anerkenungsfähige Kosten sind, diese aber die generelle Förderungsfähigkeit des Vorhabens nicht gefährden. Das gilt nicht nur für die Kosten der sog. Einreichplanung, sondern naturgemäß auch für die der sog. Detailplanung, ohne die keine Kosten im Förderungsantrag verifiziert werden könnten.

3. Separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode

Der Begünstigte muss gem. Art.125, Abs.4, lit.b, der VO (EU) 1303/2013 für alle Finanzvorgänge im Rahmen seines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden (die Darstellung des Vorhabens im Belegverzeichnis kann hier als solches gelten)

4. Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Vergleichsangebote) gem. Artikel 2 NFFR

Bei einem Vorhaben, das mit nicht mehr als 25 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln gefördert wird, müssen vom Begünstigten, zwecks Darstellung der Preisangemessenheit, seine Beschaffungsvorgänge grundsätzlich hinsichtlich Preisvergleiche und Anbieterauswahl schriftlich beschrieben, und dazu mindestens drei repräsentative Beispiele mit jeweils mindestens drei schriftlichen Preisauskünften, von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern, aus dem Rahmen seines genehmigten Vorhabens vorgelegt werden. Bei höheren Förderungsquoten sind für alle Beschaffungsvorgänge zumindest drei Angebote vorzulegen. Ausnahmen von der Darstellung der Preisangemessenheit, etwa wenn es keine vergleichbaren Anbieter gibt, oder trotz nachweisbarer Einladung keine Angebote gelegt worden sind, etc., sind möglich, aber plausibel zu begründen.

Diese Möglichkeit den Verwaltungsaufwand zu verringern, entbindet den Begünstigten jedoch nicht von der allgemein gültigen Nachweis- bzw. Darlegungspflicht in Bezug auf die Preisangemessenheit.

5. Beschäftigung eines Generalunternehmers

Der Begünstigte hat bei Abrechnung von Kosten eines Generalunternehmers dazu mindestens drei schriftliche Preisauskünfte, von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern, vorzulegen, und durch ein Gutachten eines ebenfalls unabhängigen gerichtlich zertifizierten beeideten Sachverständigen die Kosten des bestellten Generalunternehmers auf Preisangemessenheit, Markt- und Ortsüblichkeit überprüfen und bestätigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Begünstigte.

6. Eindeutig nicht förderbare (anerkennbare) Kosten

- Kosten die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen bzw. die nicht im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sind
- Kosten, die nicht eindeutig, auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen, dem Begünstigten zurechenbar sind
- Kosten bei denen der Nachweis bzw. die Überprüfung der Förderungsfähigkeit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist
- Kosten die von Dritten endgültig getragen werden
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin lauten, bzw. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin endgültig geleistet wurden
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen (Definition laut EFRE-NFFR)
- Eigenleistungen (Personalkosten, Reisekosten, etc.)
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter. Ebenso sind Zuleistungen (z. B., Montage, etc.) zu gebrauchten Wirtschaftsgütern nicht förderbar

- Leasing und Mietkauf
- Cashpooling
- Kosten für den Ankauf von Grundstücken
- Umsatzsteuer sofern sie nicht tatsächlich und endgültig vom Begünstigten getragen werden und andere Steuern (Abgaben) und Gebühren
- Abbruchkosten (gemeint sind nur großflächige Abrisskosten wie z. B. Abriss ganzer Gebäude, nicht reine Adaptierungen oder Umbauten)
- Finanzierungskosten (darunter sind auch auf der Rechnung angebotene, aber nicht lukrierte Skonti und Rabatte zu verstehen)
- Bankspesen, (z. B. Umwechselfees, Bankprovisionen bei Nichteurozahlungen, etc.)
- Barzahlungen und Zahlungen mittels Kreditkarten, etc.
- Kosten für einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter, die nicht Teil eines über diese Grenze hinausgehenden Wirtschaftsgutes sind (und nicht aktiviert werden)
- Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,00 resultieren
- Kosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Eigene Planung und eigene Bauaufsicht
- Kosten für nicht aktivierte Investitionen bei investiven Projekten
- Kosten für nicht am genehmigten Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter
- Kosten für Kfz bzw. Beförderungsmittel (außer innerbetriebliche Transportmittel ohne öffentliche Zulassung)
- Kosten für Laptops (oder dergleichen), Mobiltelefone, mobile Digitalkameras, Rasenmäher, Schneepflüge, allgemeine Reinigungsgeräte oder ähnliches die nicht unmittelbar und ausschließlich am Investitionsstandort für den produktiven Bereich verwendet werden
- Einrichtung von Kantinen
- Freizeitraum und -einrichtung (zB Sauna, Tischtennis, Fitness, Schwimmbecken etc.), baulich und Einrichtung nicht förderbar
- Kosten für Arbeitsessen, Bewirtung, Gleichfeiern oder ähnliches, außer Bewirtung von Veranstaltungen als notwendiger Teil des Vorhabens und im Kofinanzierungsvertrag ausdrücklich festgelegt
- Kosten für Geschenke, Trinkgelder, Strafen, Prozesskosten
- Kosten für Ersatzteile (Ausnahme: Erstausrüstungen)
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (Reparaturen)
- Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe, etc.), außer als Erstausrüstung
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen für Investitionen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden (in Höhe der Gutschrift)

7. Unter bestimmten Voraussetzungen förderbare (anerkenbare) Kosten

Folgende demonstrativ aufgezählte Kostenarten bzw. Zahlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar (anerkenbar):

- Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung: anerkenbar ist der jeweils am Tag der Zahlung mittels Tageskurs (Eurokurs) ermittelte Eurobetrag ohne Wechsel- oder Bankspesen, etc.
- Zahlungen unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten (meist Bank) sind grundsätzlich anerkenbar, wenn das Wirtschaftsgut bei der Förderungsnehmerin aktiviert ist und der Gegenwert der Zahlung der Bank (an den Lieferanten) als Verbindlichkeit auf einem Bankkonto der Förderungsnehmerin unmittelbar aufscheint (beide Vorgänge sind nachzuweisen).

Zahlungen mittels Gegenverrechnung (darunter ist der Ausgleich beiderseitiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen aus der jeweils üblichen Geschäftstätigkeit zu verstehen; siehe auch § 355 UGB) sind, wenn eindeutig nachvollziehbar, und der Ausgleich fristenkonform (Investitionsdurchführungsfrist) erfolgt, anerkenbar

- Davon zu unterscheiden sind Zahlungen, bei denen mittels in Zahlung geben (Rückgabe) eines anderen (meist gebrauchten) Wirtschaftsgutes zumindest ein Teil des Kaufpreises geleistet wird. Dabei wird der vom Lieferanten angerechnete Betrag für die Rücknahme des alten Wirtschaftsgutes (meist ein „Vorgängermodell“) nicht als förderbar anerkannt, sondern nur der darüber hinaus gehende zusätzliche (echte) Zahlungsbetrag. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Anrechnung durch den Lieferanten (oder auch einem Dritten) direkt auf der förderungsgegenständlichen Rechnung ausgewiesen ist, oder in einem gesonderten Vorgang erfasst ist (d. h. keine Förderung von reinen Ersatzinvestitionen - „Nettozuwachs-Förderung“)
- Außenanlagen: Außenanlagen, wie Zufahrtsstraßen, Freilagerplätze, Parkplätze, Beleuchtung, Markierungen und Grundstücksbegrünung, etc. sind im Regelfall als Baukosten zu behandeln und grundsätzlich im projektnotwendigen Ausmaß förderfähig.
- Sozialräume und -einrichtung (Aufenthaltsräume, Teeküchen, Umkleieräume, Sanitärbereich): sind grundsätzlich im projektnotwendigen Ausmaß förderfähig
- Kantinen: Wie für alle anderen Baukosten gilt auch hier, dass grundsätzlich ein Projektbezug herzustellen ist und die Anerkennung auf das projektnotwendige Ausmaß beschränkt ist. Die Einrichtung ist nicht förderbar
- Schulungskosten: Beihilfen, die Einzelpersonen (auch auf dem Umweg über eine Pauschalverrechnung mit dem Betrieb) für Höherqualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden, müssen bei der EU als solche notifiziert sein. Die erp-Programme sind nicht als Ausbildungsbeihilfen notifiziert.

Folgende Schulungskosten können bei investiven Projekten anfallen:

„Einschulung“ auf eine neue Produktionsanlage durch den Maschinenhersteller oder andere Externe: Hierbei handelt es sich um eine projektbezogene externe Beratung, die zumeist normal fakturiert wird und oft bereits im Lieferumfang der Maschine enthalten ist. Unabhängig davon, wo diese Einschulung stattfindet, sind lediglich die dafür fakturierten Kosten förderbar, nicht jedoch die internen Personalkosten für den Zeitaufwand der eigenen Mitarbeiter oder etwaige Reisekosten zum Ort der Einschulung. In der Kostengliederung sollten diese Kosten zweckmäßigerweise als externe Beratung klassifiziert werden.

Einschulung auf neue Anlagen durch internes Personal: Hierbei handelt es sich um laufenden Betriebsaufwand, der zudem nicht aktivierungsfähig ist. Diese Kosten sind nicht förderfähig.

Besuch von Kursen (projektunspezifische Höherqualifizierung einzelner Mitarbeiter, z. B. Standardsoftware, Sprachen, Managementseminare, ...): Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme für die jeweiligen Einzelpersonen. Ein Projektbezug ist nicht herstellbar. Diese Kosten sind daher nicht förderbar.

Art des Nachweises (was ist wie vorzulegen)

1. Nachweis bei investiven Projekten

a. Vorlage eines sog. Gesamtverwendungsnachweises (= GVN) bzw. Teil-/Endabrechnung („Soll-Ist-Vergleich“)

Grundsätzlich hat jede EFRE-Förderungsabrechnung aus einer Gegenüberstellung des Präliminäre gemäß Förderungszusage (analog der Gliederung des in der jeweiligen Förderungsbewilligung genehmigten Investitionsvorhabens) mit den tatsächlichen Ist-Kosten zu bestehen (= Soll-Ist-Vergleich)

Der Soll-Ist-Vergleich stellt eine Zusammenfassung der unter b.) beschriebenen Belegsaufstellung dar. Er ist generell vom Begünstigten firmenmäßig zu fertigen.

Neben den Gesamtkosten in den einzelnen Kostenpositionen sind auch gegenüber dem Projektrahmen entstandene Mehr- oder Minderkosten ziffernmäßig darzustellen. Etwaige wesentliche Kostenabweichungen gegenüber den gemäß der jeweiligen Förderungszusage genehmigten Ansätzen oder generelle Änderungen des Projektes müssen im Vorhinein der aws bekanntgegeben werden und von ihr genehmigt werden. Kleinere Abweichungen sollten auf einem separaten Beiblatt formlos schriftlich begründet werden.

Dem Soll-Ist-Vergleich ist ein sog. Sachbericht beizufügen in dem die Vorhabensdurchführung vom Begünstigten dargestellt und bestätigt wird.

Der Soll-Ist-Vergleich ist sowohl in Papierform (firmenmäßig gefertigt) als auch in elektronischer Form als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.

b. Vorlage einer Rechnungszusammenstellung/Belegsaufstellung (Detailliste)

Jedem Soll-Ist-Vergleich ist zwingend eine Belegsaufstellung beizufügen. Hier sind die einzelnen im Soll-Ist-Vergleich bereits positionsweise zusammengefassten Rechnungen und Zahlungen detailliert aufzulisten. Diese Auflistung soll eine blockweise Zuordnung zu den Positionsbezeichnungen der Belegsaufstellung ermöglichen. Jede Rechnung, also auch Teilrechnungen sind gesondert anzuführen. Die Belegsaufstellung sollte zumindest enthalten:

- Bezeichnung des Begünstigten (mit Firmenbuchnummer, etc.,)
- Projektidentifikationsnummer (Förderungsvertragsnummer, etc.)
- Datum der Belegsaufstellung
- Durchführungszeitraum (Anerkennungstichtag)
- Zuordnung zur Teilposition (Pos.Nr.) des Projektes gemäß Förderungszusage (sinnvoll wäre die Verwendung eines eigenen Blattes pro Teilposition)
- Gegenstand: Bezeichnung der Art der Investitionen bzw. des Investitionsgutes
- Zahlungsempfänger (Lieferant): Bezeichnung des Rechnungslegers bzw. Lieferanten

- Sonstiges (z. B. Währung, etc.)
- Belegart (Originalrechnung, Rechnungs-Duplikat, Kopie, etc.)
- Datum der Bestellung/Beauftragung (oder das Datum einer früheren Verpflichtung die das Projekt unumkehrbar macht oder ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit) und ob diese Bestellung schriftlich oder mündlich erfolgte (m/s)
- Leistungszeitraum (Datum der Lieferung oder Leistung)
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsbetrag (brutto) so wie er auf der Rechnung aufscheint
- Angaben zur Aktivierung (als Bau, Maschinen, inkl. Anlagennummer, etc.)
- Zahlungsdatum (Valutatag)
- Zahlungsbetrag in Euro brutto
- Förderungsrelevante Kosten: hier ist der jeweils tatsächlich bezahlte Betrag netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, ohne Rabatte, Skonti (auch ohne angebotene nicht lukrierte) sowie ohne eventuell sonstiger nicht förderbarer Kosten anzugeben (und nicht die oftmals theoretischen Rechnungsnettoeträge)
- Selbsterklärung des Begünstigten zu sonstigen Förderungen
- Aktivierungsbestätigung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
- Firmenmäßige Fertigung des Begünstigten

Die Belegsauftellung ist sowohl in Papierform (firmenmäßig gefertigt) als auch in elektronischer Form als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.

c. Teilabrechnungen von geförderten Projekten

Auch für Teilabrechnungen von geförderten Projekten gilt das obig Angeführte analog.

2. Vorlage von Belegen bzw. deren Bescheinigung“

Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben sind jedenfalls durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Rechnungsbelege müssen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegausdrucke (oder elektronische Rechnungsbelege) vorliegen.

Im Zusammenhang mit der sog. Bescheinigung hat der Begünstigte schriftlich bekannt zu geben welche Personen seitens des Begünstigten zur Bescheinigung befugt sind und hat dazu Unterschriften- oder Paraphenproben dieser Personen vorzulegen. Diese befugten Personen bestätigen dann mit Ihrer Paraphe/Unterschrift auf der Belegkopie oder dem Belegausdruck, dass das Original mit dem Ausdruck bzw. der Kopie übereinstimmt. Es müssen nur die Rechnungen bescheinigt werden.

Diese Belege sind die Grundlage der Prüfung durch die Förderungsstelle und sind für allfällige Folgeprüfungen aufzubewahren bzw. zu archivieren.

3. Angabe sonstiger Förderungen (Vermeidung von Mehrfachförderungen)

Bei Einreichung der Abrechnung/Belegsaufstellung hat der Begünstigte eine Selbsterklärung abzugeben in Bezug auf sämtliche beantragte, genehmigte, beabsichtigte oder bereits erhaltene Förderungen die in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenzeitraum stehen sowie für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenkosten, inklusive einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass die eingereichten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden. Hierzu ist vom Begünstigten auch eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Vorhabenstandortgemeinde in Bezug auf sämtliche dort beantragte, genehmigte oder bereits erhaltene Förderungen (oder dass keine wie immer geartete Förderung erfolgen wird bzw. erfolgt ist) beizubringen.

Zur Überprüfung der Selbsterklärungen der Begünstigten wird die Förderungsstelle sich mit der jeweiligen Landesförderungsstelle und in Frage kommenden Bundesförderungsstellen (in der Regel KPC, FFG) abstimmen.

Alternativ dazu wäre durch den Begünstigten der Nachweis von nicht erfolgter unzulässiger Mehrfachförderung auch wie folgt zu erbringen: Durch eine eindeutige Bezeichnung (z. B. Projektname, Aktenzeichen, ATMOS-Code, usw.) durch den Rechnungsleger auf allen Belegen ist die verrechnete Leistung unverkennbar dem Vorhaben zuzuordnen, sodass für Dritte die Geltendmachung von Kosten im gegenständlichen Vorhaben leicht ersichtlich wäre. Diese Möglichkeit der Vermeidung von Mehrfachförderungen wird in der Praxis allerdings an Grenzen stoßen.

Für alle sonstigen beantragten, erhaltenen oder beabsichtigte Förderungen sind der Förderungsstelle jedenfalls alle relevanten Unterlagen vorzulegen und der Abrechnung zumindest in Kopie beizufügen (Anträge, Förderungsverträge, Abrechnungen, etc.)

4. Publizität

Die sog. Publizitätsvorschriften gem. EU-VO sind EFRE-Vertragsbestandteil und gelten sobald mit dem Projekt begonnen wird. Die Details dazu sind dem sogenannten [Publizitätsleitfaden](#) zu entnehmen.

Die Publizitätsmaßnahmen sind vom Begünstigten festzuhalten (Fotos/Screenshot) und im Rahmen der Abrechnung der Förderungsstelle vorzulegen.

5. Betriebsanlagengenehmigung

Ebenso ist grundsätzlich der Nachweis einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung oder sonstiger notwendiger behördlicher Genehmigungen zu erbringen, etc.

Prüfung durch die Förderungsstelle

1. Allgemeines

Eine Prüfung von EFRE-förderungsrelevanten Kosten erfolgt durch die Förderungsstelle aws bzw. ERP-Fonds grundsätzlich bei jedem Abrechnungsvorgang zwingend auch vor Ort und immer aufgrund eines bereits vorliegenden Soll-Ist-Vergleiches und einer Belegsauflistung sowie anhand der dazugehörigen Belege, die vorab der Förderungsstelle bereits übermittelt bzw. vorgelegt wurden

2. Wesentliche Prüfungsunterlagen dazu sind u.a.:

- Rechnungen (Definition der Rechnung laut Umsatzsteuergesetzgebung) wenn möglich im Original auf Papier.
- Kopien, Duplikate, Belegausdrucke („pdf“) sind zulässig, benötigen aber ein eigenes Belegs-Bescheinigungsverfahren welches oben unter „Nachweis bei investiven Projekten“ auf Seite 10 beschrieben ist (siehe dort)
- Elektronische Rechnungen (Belege) sind grundsätzlich zulässig, aber werden seitens der Förderungsstelle wegen des wesentlich erhöhten Darstellungs- und Prüfungsaufwandes sowohl für den Begünstigten als auch der Förderungsstelle nicht empfohlen. Auch bedarf dies einer vorherigen Bekanntgabe durch den Begünstigten.
- Dazugehörige Lieferscheine, Angebote, Verträge (zumindest in Kopie)
- Grundsätzliche schriftliche Darstellung eines Beschaffungsvorganges (Anbotseinholung, Bestbieterprinzip oder dgl.) des Begünstigten mit repräsentativen Beispielen von Vergleichsangeboten (siehe unter „Grundsatz der Sparsamkeit (Vergleichsangebote)“ auf Seite 7)
- Schriftliche Bestellung. Zum Nachweis der Anschaffung eines Anlagegutes ist, wenn vorhanden, auch die schriftliche Bestellung dazu vorzulegen.
- Wird ein Anlagegut nicht schriftlich bestellt, so muss dokumentiert werden, dass eine mündliche Bestellung erfolgt ist. Dies erfolgt durch eine Kennzeichnung in der Belegsauflistung (z. B. unter der Spalte „Bestellung“ mit der Bezeichnung „s“ für schriftlich oder „m“ für mündlich). Bei einer mündlichen Bestellung ist jedenfalls die am Rechnungsbeleg festgehaltene Bestellung (z. B. „Ihre Bestellung vom ...“) als Nachweis der Bestellung ausreichend.
- Zahlungsunterlagen (elektronische Zahlungsaufträge, Zahlscheine, Sammelauszüge elektronischer Zahlungsmedien, etc.)
- Korrespondierende Bankauszüge und -belege als Nachweis der erfolgten Zahlung
- Anlageverzeichnis (Inventar, Sachkonten) inklusive eines Aktivierungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

- Selbsterklärung zu sonstigen Förderungen (Vermeidung von Mehrfachförderungen) inklusive dazugehöriger Unterlagen und Bestätigungen (z. B. der Standortgemeinde)
- (testierte) Bilanzen und G+V wenn nötig
- Bei Beschäftigung eines Generalunternehmers drei Angebote und Gutachten eines gerichtlich zertifizierten beeideten Sachverständigen (siehe oben unter „Separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode“ auf Seite 3)
- Nachweise zur Publizität
- Sonstige notwendige Unterlagen (wie GKK-Bestätigungen inkl. Darstellung der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten, F&E-Beschäftigte, Abweichungsbegründungen, Sachbericht, Betriebsanlagengenehmigung, etc.)